

e) Schäden entstehen, die infolge unsachgemäßen Einbaues bzw. Anbaues der Aggregate, falscher Bedienung und durch Verwendung von ungeeigneten oder verschmutzten Treib- und Schmierstoffen auftreten,

(2) Bei auftretenden Garantiefällen sind die Instandsetzungsbetriebe berechtigt, die zwecks Garantieleistungen gemachten Angaben über Leistung bzw. Treibstoffverbrauch zu überprüfen. Wird in den MTS, VEG und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben für Traktoren ein übersichtlicher Pflegeplan nicht geführt oder kann die angegebene Leistung nicht einwandfrei nachgewiesen werden, entfällt der Garantieanspruch.

§ 9

. Vertragsstrafen

(1) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarten Anlieferungstermine nicht einhält,
- b) die Übergabe der Reparaturanweisung verzögert,
- c) die Abnahmetermine nicht einhält.

(2) Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vertragsgegenstände zu den Anlieferungsterminen nicht abnimmt,
- b) die vereinbarten Auslieferungstermine nicht einhält,
- c) die Rechnungserteilung verspätet vornimmt,
- d) die Instandsetzung nicht ordnungsgemäß durchführt.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,2 % der Instandsetzungskosten für jeden Tag der Überschreitung, gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, c und Abs. 2 Buchstaben a, b, c, jedoch nicht mehr als 1/100 der Instandsetzungskosten,
- b) in Höhe der Kosten der Mängelbeseitigung, höchstens jedoch 6 % der Instandsetzungskosten gemäß Abs. 2 Buchst. d.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Jahresinstandsetzungsvertrag

Der MTS-Instandsetzungsbetrieb.....
.....

Ort: Straße: v.....
(Auftragnehmer)

Vertreten durch:

Übergeordnetes Organ:
und der
.....

Ort: Straße:
(Auftraggeber)

Vertreten durch:

Übergeordnetes Organ:

schließen für das Jahr folgenden Instandsetzungsvertrag:

§ 1: Aufschlüsselung der Vertragsgegenstände
(übersichtliche Tabelle siehe Rückseite)

§ 2: Besondere Vereinbarungen hinsichtlich An- und Auslieferung:
.....
.....
.....

§ 3: Im übrigen gelten die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vom 19. Juni 1958 für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130).

Ort:

.....
Direktor — Vorsitzender Direktor
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

(Rückseite) Aufschlüsselung der Vertragsgegenstände

Lfd. Nr.	Stückzahl	Bezeichnung der Maschinen	Hersteller- Fabriktype	Fabrik-Nr.	Inventar-Nr.	Grundüberholung oder Teilinstandsetzung	Termin Quartal	Anlieferung	Fertigstellung	Festpreis bzw. Preisl. Kostenvoranschlag DM
----------	-----------	---------------------------	------------------------	------------	--------------	---	----------------	-------------	----------------	---

1